

Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen, Kreisverband Jena e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland), NABU Kreisverband Jena e.V. Er ist eine Untergliederung des NABU (Naturschutzbundes Deutschland) Landesverband Thüringen. Als Kurzform wird der Verein im Folgenden **NABU Jena** bezeichnet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Logo des Vereins wird von der Bundesvertreterversammlung des NABU (BVV) festgelegt und ist in der Anlage zur Bundessatzung des NABU dargestellt.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des NABU Jena ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogel- und Insektenwelt sowie des außergewöhnlichen Orchideenreichtums von Jena und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
 - g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an inländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung.
- (3) Der NABU Jena ist die in der kreisfreien Stadt Jena arbeitende Gliederung des NABU Landesverband Thüringen e.V. Er erkennt die Satzung des Bundes- und Landesverbandes an und unterstützt diese in ihrer Arbeit.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Jena verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU Jena dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Jena.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Jena fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Finanzmittel

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
- (3) Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Landesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Jena keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Kassenführung und das Rechnungswesen ist der Kassierer/in zuständig. Er/Sie hat den Kassenbericht mündlich gegenüber dem Vorstand und schriftlich gegenüber der Kreisvollversammlung zu erstatten.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfende, diese sind von der Kreisvollversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

§6 Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrungen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können von/m Präsidenten/in zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 (2) genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur Mitglieder oder Delegierte ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedausweises durch die Bundesgeschäftsstelle,
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

- c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung,
 - e) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (8) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§7 Gliederungen und territorialer Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband wirkt im Kreisgebiet der Stadt Jena. Mitglieder können sich in Fach- und Arbeitsgruppen zusammenschließen. Gründung und Änderung der Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Kreis- bzw. Landesverbandes.
- (2) Die Untergliederungen können die Eigenschaft selbstständiger, rechtskräftiger Vereine mit eigenen Satzungen haben, die in Übereinstimmung mit Kreis- und Landessatzungen stehen und von den Vorsitzenden des Kreis- und Landesverbandes gebilligt werden müssen.
- (3) Die Untergliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen von Kreis- und Landesverband gebunden. Dies gilt nicht für Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtskräftiger Untergliederungen betreffen.
- (4) Innerhalb des Kreisverbandes können Mitglieder auch landes- und bundesweit mitarbeiten.

§8 NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

- (1) Der NABU Jena unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Jena, mit der Kurzfassung NAJU Jena. Der NAJU Jena gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Mitglieder, die in der NAJU ein Amt bekleiden.
- (2) Die NAJU Jena regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Vorstand des NABU Jena.
- (3) Die NAJU Jena wird durch den NABU Jena finanziell unterstützt.
- (4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU Jena mit den Organen des NABU Jena ab.

§9 Organe

- (1) Organe des NABU Jena sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Jena. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung der Arbeits- und Haushaltspläne,
 - d) die Behandlung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und sonstigen Anträgen,
 - e) die Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung,
 - f) die Auflösung des NABU Jena, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder des NABU Jena verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
 - a) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) bis zu vier Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- (2) Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung. Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der jeweiligen Untergliederung
 - b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Betreuung der örtlichen Jugend- und Kindergruppe
 - e) Betreuung örtlichen NABU Grundbesitzes, soweit keine anderen Regelungen getroffen worden sind,
 - f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Besteht innerhalb des NABU Jena eine NAJU Gruppe, so kann die oder der von der NAJU gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (9) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

§12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Der Vorstand des NABU Jena sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen gemäß §13 der Bundessatzung in der jeweilig gültigen Fassung. Es ist die Aufgabe des Kreisvorstandes, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

§13 Schiedsstelle

- (1) Die Befugnisse und Arbeitsweise der Schiedsstelle gemäß § 14 Bundessatzung richten sich nach der Bundessatzung in der jeweilig gültigen Fassung.

§14 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Der NABU Jena kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien gemäß § 19 der Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.
- (3) Der NABU Jena kann sich über die bestehenden Regelungen hinaus auch eigene Ordnungen geben.

§15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarungen etwas anderes geregelt ist.
- (2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis erstattet.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erhalten.

- (4) Bedienstete des NABU Jena können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein.
- (5) Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einem von ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zugestellt.
- (7) Landesvorstand und Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (8) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundessatzung

§16 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

- (1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Wahlen sind Einzelwahl, verbundene Einzelwahl und en-bloc-Wahl zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in die Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
- (4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NABU Jena kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundes- und Landesverband sowie in den rechtlich selbstständigen Gliederungen bestehen.

§18 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V. – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 19.07.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 23.02.2008.